



RICHTLINIE FÜR DAS KREISENTWICKLUNGSBUDGET DES LANDKREISES BARNIM FÜR STRUKTURSCHWÄCHERE RÄUME

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Seit Ende der 1990er Jahre verfolgt der Landkreis Barnim das strategische Ziel, die innerregionalen Entwicklungsunterschiede zu reduzieren. In Wahrnehmung seiner Ausgleichsfunktion unterstützt der Landkreis Barnim speziell die strukturschwächeren ländlichen Teilgebiete des Landkreises. Auf Grundlage des Kreistagsbeschlusses vom 6. Dezember 2017 richtete der Landkreis Barnim ab dem Haushaltsjahr 2019 ein Entwicklungsbudget für Investitionen in strukturschwächeren Gemeinden ein. Diese Unterstützung soll den strukturschwächeren Gemeinden insbesondere dabei helfen, die zum Klimaschutz bzw. zur Klimawandelanpassung notwendigen Investitionen vornehmen zu können.
- 1.2 Der Landkreis Barnim gewährt ab dem Haushaltsjahr 2022 nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (VVG) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) des Landes Brandenburg Zuwendungen für die Planung und Realisierung investiver Projekte, inklusive solchen des Brandschutzes, und für die Erarbeitung von Flächennutzungsplänen (FNP) und damit in unmittelbarem Zusammenhang stehende Fachkonzepte, Bebauungsplänen sowie von städtebaulichen Satzungen.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Landkreis Barnim auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.4 Die Ausreichung der Zuwendungen aus diesem Budget sowie die Modalitäten der Rückzahlung werden mit dieser Richtlinie geregelt.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert werden kommunale Investitionen, die der nachhaltigen ländlichen Entwicklung und damit dem Ausgleich wirtschaftlicher und sozialer Disparitäten innerhalb des Gebietes des Landkreises Barnim dienen. Dabei handelt es sich im Rahmen dieser Richtlinie um Vorhaben.
 - 2.1.1 zum Ausbau der sozialen und wirtschaftlichen Infrastruktur einschließlich der Bildungsinfrastruktur, zur Bewältigung des demografischen Wandels, zur Anpassung an den Klimawandel;

2.1.2 zur Erfüllung der Aufgaben des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistung nach dem Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG).

2.2 Gefördert werden weiterhin

2.2.1 die vorrangig erstmalige Erstellung von FNP, insbesondere die damit im Zusammenhang stehende Bestandserfassung sowie Fachkonzepte, die der Erstellung eines FNP dienen, für den bereits ein Aufstellungsbeschluss vorliegt;

2.2.2 die Erstellung von Bebauungsplänen (B-Pläne), die vorrangig der Vorbereitung von kommunalen Investitionen für Kindertagesstätten, Schulen, Sportanlagen, Einrichtungen der Feuerwehr oder des ÖPNV dienen;

2.2.3 die Aufstellung städtebaulich erforderlicher Satzungen nach § 34 (4) und § 35 (6) BauGB.

3 Zuwendungsempfängende

Zuwendungen aus dem Kreisentwicklungsbudget können diejenigen Städte und Gemeinden erhalten, die in dem Jahr der Antragstellung vorangehenden Kalenderjahr mit ihrem Gemeindegebiet zur Fördergebietskulisse der LEADER-Richtlinie der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) Barnim e.V. gehörten.

Zuwendungsempfängende für den Punkt 2.1.2 dieser Richtlinie sind die Aufgabenträger für den örtlichen Brandschutz und die örtliche Hilfeleistung gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 BbgBKG (Amtsfreie Gemeinden und Ämter).

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungen können nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die einem der in Punkt 2 genannten Fördergegenstände entsprechen und die noch nicht begonnen worden sind. Als Beginn eines Vorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (z. B. Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.

4.2 Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss nach Maßgabe eines Finanzplanes sichergestellt sein. Bei Bauinvestitionen gilt dies auch für die nach der Investition anfallenden Betriebs- bzw. Unterhaltungskosten.

- 4.3 Für Fördergegenstände nach Punkt 2.1.2 dieser Richtlinie stehen ab dem Jahr 2022 jährlich 20 Prozent der insgesamt im Jahr der Antragstellung für das Kreisentwicklungsbudget bereit gestellten Mittel zur Verfügung.

Der Zuwendungsempfänger begründet seinen Bedarf auf der Grundlage des Gefahrenabwehrbedarfsplanes gemäß § 3 Absatz 2 BbgBKG.

- 4.4 Für Fördergegenstände nach Punkt 2.2 dieser Richtlinie stehen ab dem Jahr 2022 jährlich 20 Prozent der insgesamt im Jahr der Antragstellung für das Kreisentwicklungsbudget bereit gestellten Mittel zur Verfügung. Die Förderung nach Punkt 2.2.1 erfolgt vorrangig nur für Gemeinden, die bisher nicht über rechtswirksame FNP verfügen.

Im Rahmen bestätigter Haushaltspläne des Landkreises Barnim können in begründeten Fällen Fördermittel für Planungen nach Punkt 2.2 auch überjährig beantragt werden. Sie können, abweichend von den Bestimmungen der LHO, bei Maßnahmebeginn in voller Höhe abgerufen werden und unterliegen nicht der 2-monatigen Ausgabefrist nach den VV zu § 44 der LHO.

- 4.5 Die vorgesehene Budgetierung in den Einzelbereichen kann bei Nichtabfluss der Mittel auf die anderen Bereiche verteilt werden.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung beträgt für Vorhaben

5.1.1 nach Punkt 2.1.1 dieser Richtlinie mindestens 50.000 €, höchstens jedoch 500.000 €;

5.1.2 nach Punkt 2.1.2 dieser Richtlinie mindestens 10.000 €;

5.1.3 nach den Punkten 2.2.1, 2.2.2 und 2.2.3 dieser Richtlinie maximal 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten.

5.2 Die Zuwendung ist in erster Linie zur Kofinanzierung von Vorhaben vorgesehen, die aus Förderprogrammen und -richtlinien Dritter bezuschusst werden sollen. Eine entsprechende Akquise ist bei Antragstellung, außer für Vorhaben gemäß Punkt 2.2 dieser Richtlinie, nachzuweisen (z. B. Auflistung, Bescheide etc.).

5.3 Die Zuwendung kann im Einzelfall für eine Vollfinanzierung eingesetzt werden, wenn dies hinreichend begründet wird. Im Ausnahmefall der Vollfinanzierung ist nachzuweisen, dass das Vorhaben auf Grund fehlender Haushaltsmittel des Zuwendungsempfängers nicht finanziert werden kann und keine andere Förderung durch Dritte möglich ist.

5.4 Die Zuwendung des Landkreises Barnim erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und als Projektförderung. Sie wird als Festbetragsfinanzierung in Form eines Zuschusses zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gewährt.

6 Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Die Zuwendung ist schriftlich beim Amt für nachhaltige Entwicklung, Kataster und Vermessung des Landkreises Barnim (Bewilligungsbehörde) zu beantragen. Das Antragsformular ist im Internet unter folgendem Link abrufbar:

https://www.barnim.de/fileadmin/banim_upload/61_Strukturentwicklungsamt/Formulare/Antrag_KEB_2022.pdf

(und entsprechend für die Folgejahre).

- 6.1.1 Die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung des Vorhabens ist in einem Finanzplan nachzuweisen sowie bei Vorhaben nach Punkt 2.1 die Sicherung der Unterhaltungs- bzw. Betriebskosten nach Abschluss der Investition.

Dazu ist eine Eigenerklärung abzugeben. Außerdem sind die von der Gemeinde erlassenen Haushaltspläne, die Beschlüsse der zuständigen kommunalen Gremien zum beantragten Vorhaben oder die Stellungnahme der unteren Kommunalaufsichtsbehörde zum Vorhaben vorzulegen.

- 6.1.2 Die Antragstellung hat spätestens bis zum 28. Februar des jeweiligen Jahres zu erfolgen.

7 Bewilligung, Auszahlung, Verwendungsnachweis

- 7.1. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie oder dem Zuwendungsbescheid Abweichungen zugelassen worden sind.

- 7.2 Die schriftliche Verwendungsnachweisführung erfolgt gemäß den VVG zu § 44 LHO. Bei Maßnahmen, die über die Jahresgrenze hinaus durchgeführt werden, sind Zwischennachweise pro Haushaltsjahr einzureichen.

- 7.3 Voraussetzung für den Beginn der Auszahlung ist, dass mit der (investiven) Umsetzung des beantragten Vorhabens begonnen worden ist. Der Beginn der (investiven) Umsetzung des Vorhabens ist der den Zuwendungsbescheid versendenden Dienststelle innerhalb der Kreisverwaltung anzuzeigen. Wird innerhalb von 12 Monaten nach Erhalt des Zuwendungsbescheides mit der (investiven) Umsetzung aus Gründen nicht begonnen, die der Antragstellende zu verantworten hat oder wenn die haushaltswirtschaftliche Lage es erfordert, kann der Zuwendungsbescheid widerrufen oder teilwiderrufen werden.

8 Auswahlverfahren

- 8.1 Für Vorhaben nach Punkt 2.1.1 übernimmt das Regionalmanagement der LAG Barnim e.V. die Bewertung der eingegangenen Projektanträge anhand des Bewertungssystems der aktuellen regionalen Entwicklungsstrategie für den ländlichen Raum. Der Vorstand des Vereins bestätigt das damit verbundene Ranking, auf dessen Grundlage die Bewilligungsbehörde entscheidet.
- 8.2 Für die Förderung von Vorhaben nach Punkt 2.1.2 dieser Richtlinie gibt der Ausschuss für Territorialplanung, Bauen und Wohnen, Gewerbe und Wirtschaft (A4) nach Vorlage einer durch den Kreisbrandmeister erstellten Prioritätenliste sein Votum ab. Die Prioritätenliste wird anhand des Gefahrenabwehrbedarfsplanes, einer Bewertungsmatrix und der speziellen Bedarfe erstellt. Das Benehmen mit dem Kreisfeuerwehrverband Barnim e.V. ist herzustellen. Sollte bei einzelnen Projekten zwischen der Prioritätenliste und dem A4 kein Konsens erzielt werden, wird der Antrag dem Kreisausschuss zur endgültigen Entscheidung vorgelegt.
- 8.3 Die Auswahl von Vorhaben nach Punkt 2.2 dieser Richtlinie erfolgt nach folgenden Prämissen: Die kombinierte Erstellung von FNP nach Punkt 2.2.1 und städtebaulichen Satzungen nach Punkt 2.2.3 hat grundsätzlich Vorrang. Separate Planungen sind in folgender Rangfolge förderfähig: Punkt 2.2.1 (FNP) vor Punkt 2.2.3 (Satzungen nach BauGB) vor Punkt 2.2.2 (B-Pläne). Die Mittelvergabe erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen der Bewilligungsbehörde.

9 Geltungsdauer und Evaluierung

Diese Richtlinie tritt nach dem Tag ihrer Bekanntgabe in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2022. Gleichzeitig wird die Richtlinie für das Kreisentwicklungsbudget des Landkreises Barnim für strukturschwächere Räume vom 18. März 2020 außer Kraft gesetzt.

ausgefertigt:

Eberswalde, den 20. Dezember 2021

Landrat des Landkreises Barnim

gez. Daniel Kurth